

Vertrag über die Erstattung eines Privatgutachtens durch den Sachverständigen Harald Beinhofer

1. Dem Sachverständigen Harald Beinhofer, Herzogstandweg 8, 82418 Murnau am Staffelsee, Tel. 08841-6277624 (Auftragnehmer) wird hiermit der Auftrag zur Erstattung nachstehender Sachverständigenleistung erteilt.
2. Auftraggeber ist (Name, Beruf, Anschrift, Telefon):

3. Der Sachverständige soll zu folgenden Fragen gutachtlich Stellung nehmen:

4. Der Auftraggeber ermächtigt den Sachverständigen, Verbindung mit der Gegenseite aufzunehmen und diese insbesondere zum Ortstermin zu laden.
5. Dem Sachverständigen werden vom Auftraggeber folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt (z.B. Rechnungen, Zeichnungen, Fotos Urkunden, Schriftverkehr, Proben):

6. Das Gutachten wird für folgenden Zweck erstattet (z.B. Vorlage bei Versicherung, bei Gericht, bei Beleihungsinstitut, zur Geltendmachung von Ansprüchen bei Erbaueinandersetzungen, gegenüber Mieter, Verkäufer oder Handwerker):

7. Das Gutachten darf zur Erreichung dieses Zweckes nur folgenden Personen / Stellen vorgelegt werden:

8. Die Leistung des Sachverständigen ist
 - bis zum _____
 - innerhalb von _____ Tagen, Wochen, Monatenzu erbringen.
9. Das Honorar für die Leistung des Sachverständigen wird
 - pauschal mit _____ Euro
 - pro Stunde mit 95,- Euroberechnet.
10. Bedarf es nach der Erfahrung des Sachverständigen der Zuziehung einer Hilfskraft, so beträgt deren Stundensatz 65,- Euro. Mehrwertsteuer
11. Es wird eine Vorauszahlung von _____ Euro vereinbart.
12. Die Übersendung des Gutachtens erfolgt per Nachnahme in Höhe des ausstehenden Resthonorars. Auf die Verweigerung der Annahme der Nachnahme wird verzichtet.
13. Nebenkosten und Auslagen sind gegen Nachweis zu erstatten. Dabei gelten folgende Sätze:
 - pro gefahrene PKW-km 0,30 Euro.
 - Fotos werden mit 2,- Euro pro Original und mit 0,50 Euro pro Abzug berechnet zuzügl. Mehrwertsteuer.
 - Telefon-, Fotokopie- und Portokosten sowie Parkgebühren werden gegen Nachweis gesondert berechnet.
 - Zu allen Kosten kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzu.
14. Haftungsbegrenzungsklausel
„Der Sachverständige haftet für Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund -, wenn er oder seine Erfüllungsgehilfen die Schäden durch ein mangelhaftes Gutachten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Dies gilt auch für Schäden, die der Sachverständige bei der Vorbereitung seines Gutachtens verursacht hat sowie für Schäden, die nach erfolgter Nacherfüllung entstanden sind. Die Haftung für einfache leichte Fahrlässigkeit beschränkt sich auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Diese Haftungsbeschränkung entfällt bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit; sie entfällt ferner, wenn der Sachverständige den Mangel arglistig verschwiegen hat.“ (Fundstelle: Praxishandbuch Sachverständigenrecht, Verlag C. H. Beck, 5. Aufl. 2015, § 37 Rdnr. 39)

Ort und Datum

Unterschrift des Auftraggebers

Ort und Datum

Unterschrift des Sachverständigen